

Juli 2008

IN MEDIAS RES

Ihre Meinung ist uns wichtig

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor, sehr geehrtes Praxisteam, wir möchten unseren Informationsdienst „AeV-Info“ noch stärker als bisher an Ihren Bedürfnissen ausrichten und würden uns über Ihre Beteiligung an dieser **Umfrage** sehr freuen.

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit und sagen Sie uns Ihre Meinung zu unserer monatlichen AeV-Info.

Lesen Sie die AeV-Info regelmäßig?

- regelmäßig überwiegend
 teilweise gar nicht

Wie zufrieden sind Sie mit den inhaltlichen Themen?

1. Seite
 voll und ganz überwiegend
 teilweise gar nicht

2. Seite
 voll und ganz überwiegend
 teilweise gar nicht

Wünschen Sie sich unsere AeV- Info auch weiterhin?

- ja nein

Welche Informationen würden Sie gerne zusätzlich lesen?

Weitere Bemerkungen und Anregungen:

Praxisstempel:

Bitte senden Sie uns Ihre Antwort, gerne auch anonym, per Fax an 089/8202448 oder eMail w.jung@aev.de. Vielen Dank im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis

Viele Patienten bitten häufig um Bescheinigungen für sich oder Dritte. Bescheinigungen sind aber nur zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abzurechnen, wenn diese auf vereinbarten Vordrucken oder auf besonderes Verlangen der Kassen bzw. des Medizinischen Dienstes erstellt werden.

Alle anderen Anfragen sind privat zu liquidieren.

Zum Beispiel: **GOÄ-Ziffer 70**

Kurze Bescheinigung, kurzes Zeugnis 1,0fach = Euro 2,33
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 2,3fach = Euro 5,36
Als „**kleines**“ **Attest** für z.B. Anwesenheitsbescheinigung, Schul- oder Kindergartenbescheinigung, Marcumar-, Tumor- ausweis, Röntgenpass, usw.

Ärzte können Bescheinigungen für Bonusprogramme nach GOÄ abrechnen.

Bonusprogramme der Kassen sind nicht Teil der vertragsärztlichen Versorgung, sondern freiwillige Leistungen der jeweiligen Krankenkasse. Die dafür benötigte ärztliche Bestätigung kann nach **GOÄ-Ziffer 70** abgerechnet werden.

Nach den Versicherungsbedingungen vieler **Privater** Krankenversicherungen ist die ärztliche Leistung „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ nach der GOÄ-Ziffer 70 von der Erstattung des Kostenträgers ausgenommen. Diese „Versorgungslücke“ ist vielen Patienten oft nicht bekannt.

Dies ändert jedoch selbstverständlich nichts an der Tatsache, dass diese Leistung **gegenüber dem Patienten abgerechnet werden kann.**

Tipp: Porto nicht vergessen!

Entsprechend § 10 Abs.1 Satz 2 der GOÄ können Portokosten gesondert berechnet werden.

Sommerpause

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!

Wie bereits in den letzten Jahren wird die AeV- Info auch in diesem Jahr wieder für 2 Monate pausieren. Bis dahin wünschen wir Ihnen einen schönen, sonnigen und erholsamen Sommer und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihr AeV- Team



IUS TRIBUTAQUE

Prüfung durch den Rentenversicherungsträger

Wer Personal angestellt hat, ist mit der Situation vertraut: Die Finanzämter schicken ihre Prüfer los, um die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer zu durchleuchten. Und auch der Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen wird regelmäßig beim Arbeitgeber unter die Lupe genommen.

Die Prüfung der Sozialversicherung wird vom Rentenversicherungsträger, also der "Deutsche Rentenversicherung" (DRV) durchgeführt.

Seit 2007 ist auch die Prüfung der Künstlersozialabgabe auf die DRV übergegangen – ein Thema, das übrigens auch Arztpraxen berühren kann, an dieser Stelle aber (noch) nicht vertieft wird.

Wie erfahre ich von der Prüfung und wo wird geprüft?

Die Prüfung soll möglichst einen Monat, muss jedoch spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Davon kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers abgewichen werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich.

Die Prüfung kann an drei möglichen Orten stattfinden:

- in der Betriebsstätte des Arbeitgebers (Praxis)
- bei dessen Steuerberater (Kanzlei)
- in den Geschäftsräumen des prüfenden Rentenversicherungsträgers (nach Zusendung von Unterlagen)

Wie läuft die Prüfung ab?

Das Verfahren und der Ablauf einer Betriebsprüfung sind im Sozialgesetzbuch IV sowie in der Beitragsüberwachungsverordnung geregelt.

Zum angekündigten Termin erscheint der Betriebsprüfer und muss sich zunächst als Prüfer der DRV ausweisen.

Er wird dann die Unterlagen (auch für ausgeschiedene Mitarbeiter und auch für versicherungsfreie

Mitarbeiter) ansehen und diese (zum Teil stichprobenartig) prüfen. Unterlagen sind beispielsweise:

- Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Dienstverträge)
 - Lohn- und Gehaltsunterlagen
 - Meldungen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise
 - Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden (z.B. über eine Lohnsteuer-Außenprüfung)
- Wichtiger Hinweis:** Der Arbeitgeber ist nach einer durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung und dem Erlass eines Lohnsteuerhaftungsbescheids verpflichtet, daraus auch die Folgerungen für die Sozialversicherung zu ziehen.
- Nebenbelege (z.B. über Reisekostenabrechnungen, Sachbezüge, Entgeltumwandlungen für betriebliche Altersversorgung)
 - Nachweise (z.B. Mitgliedschaftsbescheinigungen der Krankenkassen, Status des Arbeitnehmers wie Student, Rentner, Elternteil)
 - Unterlagen des Rechnungswesens (z.B. Kontenpläne, einzelne Sachkonten)

Fehler in der Abrechnung der Sozialversicherung zeigen sich seltener betreffend klassisch angestellte Personen ohne Sonderleistungen, sondern eher bei geringfügig Beschäftigten oder freien Mitarbeitern bzw. bei Sonderleistungen.

Hat der Prüfer Fehler gefunden, muss er dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, bevor er einen belastenden Beitragsbescheid erlässt.

Das Ergebnis der Prüfung muss dann dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber muss diese Prüfmitteilung bis zur nächsten Betriebsprüfung aufbewahren.

Ist der Arbeitgeber mit der Prüfmitteilung bzw. dem ändernden Beitragsbescheids nicht einverstanden, kann er durch einen Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung Rechtsschutz erlangen.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.